

Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zwingende Ausweisung vorliegen, ist die Ausweisung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen.

(Amtlicher Leitsatz)

2 K 1897/06

VG Hamburg
Urteil vom 19.6.2008

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der ghanaische Kläger, geboren am ... 1982, wendet sich gegen eine Ausweisungsverfügung.

Am 30. Mai 1987 reiste der Kläger im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner in Hamburg lebenden ghanaischen Mutter ein. Diese hatte 1986 den deutschen Staatsangehörigen ... geheiratet. Der leibliche Vater des Klägers blieb in Ghana und ist inzwischen verstorben. Im Alter von 14 oder 15 Jahren war der Kläger in einer Pflegefamilie in ..., ansonsten lebte er bei seiner Mutter in Hamburg. Er hat einen 1980 geborenen Bruder, der in Deutschland lebt, und eine 1986 geborene deutsche Halbschwester. Der Kläger selbst ist ledig und hat keine Kinder.

Am 8. Juni 1995 erteilte ihm die Beklagte eine zunächst bis zum 17. Juli 1998 befristete Aufenthaltserlaubnis, die zuletzt bis zum 17. Dezember 2002 verlängert wurde. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis lehnte die Beklagte im Hinblick auf eine Verurteilung des Klägers vom 17. Juli 2002 zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten mit Verfügung vom 23. Oktober 2003 ab. Einen hiergegen gerichteten Eilantrag beim VG Hamburg (Az.: 22 E 6010/03) lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. April 2004 ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das OVG Hamburg mit Beschluss vom 14. Juni 2004 zurück (1 Bs 23/04). Das angestrebte Klageverfahren stellte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. Juni 2005 ein, nachdem der Kläger einer Betreibensaufforderung nicht nachgekommen war (Az.: 20 K 408/04).

Der Kläger machte 1999 in Deutschland seinen Hauptschulabschluss und besuchte anschließend von August 1999 bis Februar 2000 die Handelsschule. Anschließend war er arbeitslos. Am 1. September 2001 begann er eine Ausbildung zum Raumausstatter, die er 2003 wieder abbrach. Laut Schreiben von „...“ vom 3. Dezember 2003 absolvierte der Kläger dort ein 3-monatiges Praktikum. Später jobbte er bei der Fa. ... als Bekleidungsverkäufer.

Der Kläger trat strafrechtlich u.a. wie folgt in Erscheinung:

- Mit Urteil vom 19. April 2000 wies ihn das Amtsgericht Hamburg wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung sowie Diebstahls und versuchter Nötigung an, 10 Arbeitsauflagen zu erfüllen.

- Mit Urteil vom 13. November 2000 verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls und gemeinschaftlichen Betrugs in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Urkundenfälschung.

- Mit Urteil vom 17. Juli 2002 verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg unter Einbeziehung des Urteil vom 13. November 2000 zu einer einheitlichen Jugendstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten wegen Diebstahls, versuchten gemeinschaftlichen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung, des gemeinschaftlichen Betrugs in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Urkundenfälschung und des Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.

- Mit Urteil vom 7. Januar 2004, rechtskräftig in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 30. März 2004 seit dem 6. April 2004, verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg unter Einbeziehung der Urteile vom 13. November 2000 und vom 17. Juli 2002 zu einer einheitlichen Jugendstrafe von 2 Jahren wegen Diebstahls im besonders schweren Fall. Auf die Berufung des Klägers hin änderte das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 30. März 2004 den Rechtsfolgenausspruch dahingehend, dass die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung für 6 Monaten vorbehalten bleibt (Vorbewährung).

- Mit Urteil vom 14. Juni 2004, rechtskräftig in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 26. August 2004 seit dem 10. September 2004, verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg – erstmals als Erwachsenen – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr wegen Hehlerei und gemeinschaftlichen versuchten Betrugs. Auf die Berufung des Klägers hin änderte das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 26. August 2004 den Strafausspruch dahingehend, dass der Kläger zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt wird, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

- Mit Urteil vom 3. Februar 2005, rechtskräftig in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 28. April 2005 seit dem 28. Mai 2005, verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg-St.Georg zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten wegen versuchten schweren Menschenhandels in zwei Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Das Gericht setzte die Strafe nicht zur Bewährung aus. Die Berufung des Klägers verwarf das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 28. April 2005.

- Mit Urteil vom 17. Juni 2005, rechtskräftig seit dem 29. Juni 2005, verurteilte ihn das Landgericht Hamburg – unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-St.Georg vom 3. Februar 2005 in der Fassung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 28. April 2005 – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit schwerem Raub und mit gefährlicher Körperverletzung. Das Gericht setzte die Strafe nicht zur Bewährung aus. Zu den Taten hat das Landgericht u.a. festgestellt:

„ Am 21. Januar 2005 ließ sich der Angeklagte mit dem vom Zeugen ... geführten Taxis von Hamburg-Barmbek bis in die Straße T. fahren. Der Motor des Fahrzeugs lief noch, als der auf dem Beifahrersitz sitzende Angeklagte ... dem Zeugen einen 50-Euro-Schein wie zum Bezahlen hinhielt. Er wollte aber nicht bezahlen, sondern beabsichtigte, das vom Taxifahrer mitgeführte Bargeld unter Verwendung von Reizgas zu entwenden. Der Zeuge ... holte seine Geldbörse heraus... In diesem Moment sprühte der Angeklagte aus einer Dose CS-Gas direkt in das Gesicht. Der Angeklagte ergriff die Geldbörse des Zeugen ..., der diese aber zunächst noch festhielt. Der Angeklagte sprühte ihm erneut Reizgas ins Gesicht, woraufhin er ihm die Geldbörse entreißen und aus dem Fahrzeug flüchten konnte... Am 28. Januar 2005 ließ sich der Angeklagte erneut mit einer Taxe zur Straße T. fahren... Der Angeklagte wollte wieder unter Einsatz von Reizgas das Geld des Taxifahrers erbeuten. Während der Motor des Fahrzeugs lief, übergab der auf dem Beifahrersitz sitzende Angeklagte dem Zeugen ... im Fahrzeug ... einen 10-Euro-Schein. Der Zeuge holte seine Geldbörse hervor, der Angeklagte sprühte ihm aus einer Dose CS-Gas in das Gesicht und griff nach der Geldbörse. Der Zeuge hielt die Geldbörse aber fest, woraufhin der Angeklagte ihm erneut Reizgas in das Gesicht sprühte und weiter an der Geldbörse riss. ... Vor dem Verlassen des Fahrzeugs sprühte er dem Geschädigten noch ein drittes Mal Reizgas in das Gesicht. “

Der Kläger war zuletzt in der Zeit vom 28. Januar 2005 bis 28. Februar 2008 in Haft. Seither lebt er wieder bei seiner Mutter.

Mit Verfügung vom 2. Januar 2006 wies die Beklagte den Kläger aus. Er werde aufgrund von § 53 Nr. 1 2. Alternative AufenthG ausgewiesen. Dieser Ausweisungstatbestand sei aufgrund der rechtskräftigen Verurteilungen vom 17. Juni 2005, 14. Juni 2004 und 7. Januar 2004 erfüllt. Der Kläger sei zwingend auszuweisen. Besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG genieße er nicht. Insbeson-

dere sei sein Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig, vielmehr sei er bereits aufgrund der Verfügung vom 23. Oktober 2003 ausreisepflichtig.

Gegen die Ausweisungsverfügung erhob der Kläger mit Schreiben vom 5. Januar 2006 Widerspruch, ohne diesen näher zu begründen. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2006 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung verwies sie auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Der Kläger hat am 12. Juni 2006 Klage erhoben. Zur Begründung macht er geltend, dass er sich seit seinem 4. Lebensjahr – von Kurzaufenthalten in Ghana abgesehen – durchgehend in Deutschland aufhalte. Auch im Hinblick darauf, dass ihm der „besondere Ausweisungsschutz“ nicht zustehe, sei die Ausweisungsverfügung rechtswidrig. Er habe sein gesamtes bewusstes Leben in Deutschland verbracht und sein Herkunftsland Ghana sei für ihn ein komplett fremdes Land. Er spreche fließend und akzentfrei Deutsch, beherrsche aber keine ghanaische oder andere westafrikanische Stammsprache. Sämtliche Verwandte des Klägers lebten in Deutschland, seien deutsche Staatsangehörige oder seien im Besitz sicherer Aufenthaltstitel. In Ghana lebe lediglich die Großmutter des Klägers und eine Halbschwester der Mutter, zu der er aber keinen Kontakt habe. Die Ausweisung verstoße gegen Art. 6 Grundgesetz (GG) und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Kläger habe eine schwierige Kindheit gehabt. Er sei nicht wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilt worden. Die Summe der Freiheitsstrafen, die grundsätzlich zur zwingenden Ausweisung führten, sei an der untersten Grenze anzusiedeln. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, gemessen an den Grundsätzen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), ergebe, dass der familiären und sozialen Situation des Klägers, der ausschließlich in Deutschland sozialisiert sei, größeres Gewicht zufalle als dem „starken“ Interesse der deutschen Behörden an der Entfernung eines „Ausländers“, der in Deutschland Straftaten begangen habe. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der Kläger in der Strafhaft eine radikale Umkehr eingeleitet habe. Neben der Kontaktaufnahme mit Drogenberatungsstellen habe sich der Kläger freiwillig einem 3-monatigen Gewaltpräventionstraining unterzogen.

Der Kläger beantragt,

die Ausweisungsverfügung der Beklagten vom 2. Januar 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 9. Mai 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass die Ausführungen des Klägers zur angeblichen Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung ins Leere gingen, da nicht erst die Ausweisung den rechtmäßigen Aufenthalt beende. Vielmehr sei der Kläger nach Einstellung des Klageverfahrens hinsichtlich der abgelehnten Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ohnehin vollziehbar ausreisepflichtig. Das OVG Hamburg habe im Eilverfahren die Rückkehr des Klägers nach Ghana für zumutbar gehalten. Die Ausweisung belaste den Kläger daher nur noch insofern als er durch § 11 AufenthG an der Einreise ohne vorheriges Befristungsverfahren gehindert sei. Es sei jedoch anzunehmen, dass eine Befristung vorgenommen werde, sofern der Kläger dies beantrage.

Das Gericht hat die Gefangenenpersonalakte des Klägers beigezogen. In einem darin enthaltenen Schreiben des Strafvollzugsamtes vom 9. August 2007 wird dargelegt, dass sich der Kläger im Vollzug beanstandungsfrei geführt habe, dass er Mitarbeits- und Veränderungsbereitschaft unter Beweis gestellt, Gespräche mit der Drogenberatung geführt, ein Anti-Agressionstraining absolviert, an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen habe und dass die Urinkontrollen (zur Kontrolle der Drogenfreiheit) negativ gewesen seien.

Aufgrund Beschlusses des Landgerichts Hamburg vom 28. Februar 2008 ist der Kläger an diesem Tag aus der Haft auf Bewährung entlassen worden. In dem Beschluss heißt es u.a.: „ In der mündlichen Anhörung hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass der Verurteilte die feste Absicht hat, nunmehr nicht mehr gegen die Gesetze zu verstoßen. “ Dem Beschluss lag ferner ein Prognosegutachten von Dr. ... vom 3. Februar 2008 zugrunde, in dem es zusammenfassend heißt: „ Insgesamt entsteht der Eindruck, dass sich Herr ... nachdrücklich durch die Inhaftierung beeindruckt zeigt und seine von ihm begangenen Straftaten tiefergehend bearbeitet hat und bedauert. Herr ... erscheint deutlich reifer als zu früheren Zeitpunkten bzw. erwachsener. ... Die sogenannte postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung von Herrn ... ist in prognostischer Hinsicht als durchweg positiv einzuschätzen... Unter Zugrundelegung des psychopathologischen Befundes, der keinerlei Auffälligkeiten aufweist, ... ist es bei Herrn ... zu einer Fortentwicklung seiner Persönlichkeit bzw. zu einer Nachreifung gekommen. ... Wie ausgeführt besteht bei dem Verurteilten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr mehr, dass er erneut Straftaten begehen wird. Wie ausgeführt lässt sich das bestehende geringe Restrisiko zukünftiger Straften, vor allem dadurch weiter verringern, dass Herr ... in seine Familie reintegriert wird und therapeutisch im Rahmen einer ambulanten Therapie bzw. im Rahmen von ambulanten Gesprächen in der Einrichtung , ... e.V.’ begleitet wird. “ Ausweislich einer Bescheinigung des Vereins „ ... e.V.“ vom 8. April 2008 nimmt der Kläger seit dem 10. März 2008 an Einzel- und Gruppengesprächen im Programm des Ambulanten Zentrums teil.

Die Sachakten der Beklagten einschließlich der Gefangenen-Personalakte (Bände II und III) sowie die Gerichtsakte 20 K 408/04 sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Die Beklagte hat den Kläger zu Recht ausgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind daher rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Die Ausweisung rechtfertigt sich als zwingende Ausweisung nach § 53 Nr. 1 AufenthG. Hiernach hat eine Ausweisung u.a. dann zwingend zu erfolgen, wenn der Ausländer wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

Der Kläger wurde zuletzt mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Juni 2005 – unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-St.Georg vom 3. Februar 2005 in der Fassung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 28. April 2005 – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit schwerem Raub und mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Dieses Urteil ist mit Ablauf des 29. Juni 2005 rechtskräftig geworden. In den fünf Jahren davor wurde er u.a. mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 7. Januar 2004 – unter Einbeziehung der Urteile vom 13. November 2000 und vom 17. Juli 2002 – zu einer einheitlichen Jugendstrafe von 2 Jahren wegen Diebstahls im besonders schweren Fall verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 6. April 2004 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 30. März 2004. Ferner wurde der Kläger in zweiter Instanz mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26. August 2004 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten wegen Hehlerei und gemeinschaftlichen versuchten Betrugs verurteilt.

b) Besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG kommt dem Kläger nicht zugute. Insbesondere kann sich der Kläger nicht erfolgreich auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG berufen, da er keine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

c) Der Kläger war daher nach § 53 Nr. 1 AufenthG zwingend auszuweisen. Die Ausweisung steht nicht im Ermessen der Behörde. § 53 Nr. 1 AufenthG betrifft Fälle schwerer und besonders schwerer Kriminalität (vgl. BT-Drs. 11/6321, S. 50, 73), in denen der Gesetzgeber die Ausweisung stets für geboten hält, wenn dem Ausländer nicht besonderer Ausweisungsschutz zur Seite steht. Die Kammer hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung als solche (aa) und hält sie auch für vereinbar mit Art. 8 EMRK (bb). Schließlich ist die Anwendung der Vorschrift im vorliegenden Einzelfall nicht unverhältnismäßig (cc).

aa) Durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet § 53 Nr. 1 AufenthG nicht. Im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG hat das BVerwG in seinem Beschluss vom 30.

Dezember 1993 (1 B 185/93, NVwZ 1994, S. 584) zur Vorgängervorschrift § 47 Abs. 1 AuslG ausgeführt, dass die Regelung neben anderen Vorschriften des Gesetzes einen Appell an alle Ausländer bedeute, keine Straftaten in Deutschland zu begehen. Ein Ausländer, der sich trotzdem von der Begehung schwerer Straftaten nicht abhalten lasse, setze selbst die Voraussetzung für seine Ausweisung. Er begründe durch sein Verhalten die Befürchtung künftiger neuer Verfehlungen. Zumindest gebe er anderen Ausländern ein schlechtes Beispiel und dadurch Veranlassung zu einem generalpräventiven Einschreiten. Werde die gesetzlich angedrohte Rechtsfolge angeordnet, so werde der Ausländer damit nicht unter Verletzung seines Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt. Vielmehr müsse er für eigenes Verhalten einstehen. Die Ausweisung sei demnach nicht Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukomme. Sie stelle selbst nach langem Aufenthalt auch keine die Menschenwürde verletzende grausame, unmenschliche oder erniedrigende Rechtsfolge dar. Dem schließt sich die erkennende Kammer an. Diese Erwägungen gelten nach wie vor und auch für die gleichlautende Vorschrift des § 53 Nr. 1 AufenthG. Die Regelung wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Gesetz sieht ein abgestuftes System von „Ist-Ausweisung“, „Regelausweisung“ und „Kann-Ausweisung“ vor. Der Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 AufenthG setzt strafgerichtliche Verurteilungen voraus, denen, wie sich aus der erforderlichen Höhe der vorausgesetzten Verurteilung ergibt, schwere Straftaten zugrunde liegen. In Fällen, in denen dem Interesse des Ausländers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Gewicht zukommt, sieht § 56 AufenthG einen besonderen Ausweisungsschutz vor, der sich auf die Ausweisung nach § 53 AufenthG insofern auswirkt, als an die Stelle der „Ist-Ausweisung“ eine „Regelausweisung“ tritt. Insoweit trägt das Gesetz den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung (BVerwG, Beschl. v. 30. Dezember 1993, 1 B 185/93, NVwZ 1994, S. 584). Weitere Härten können und müssen gegebenenfalls im Wege einer Duldung oder Befristung der Wirkung der Ausweisung gemildert werden (vgl. EGMR, Urt. v. 28. Juni 2007 „Kaya“, juris, Rn. 69; OVG Hamburg, Beschl. v. 21. Dezember 2007, 3 Bf 101/07.Z; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10. Januar 2007, 11 S 2616/06, juris.). Bei Fällen, in denen eine Ausweisung nach § 53 AufenthG dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspräche, könnte es sich hiernach allenfalls um höchst seltene, außergewöhnliche Einzelfälle handeln, bei denen kraft vorrangigen Rechts die Ausweisung zu unterbleiben hätte, die aber die Gültigkeit der Norm sonst nicht in Frage stellen (BVerwG, Beschl. v. 30. Dezember 1993, 1 B 185/93, NVwZ 1994, S. 584).

bb) Die Regelung zur zwingenden Ausweisung ist auch in Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK nicht zu beanstanden. Das abgestufte System des Aufenthaltsgesetzes zur Ausweisung straffällig gewordener Ausländer trägt in grundsätzlich ausreichender Weise den in der Rechtsprechung des EGMR bedeutsamen Gesichtspunkten bei der Beurteilung einer Ausweisung Rechnung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. März 2004, 2 BvR 1570/03, NVwZ 2004, S. 852, 854).

cc) Auch bei einer zwingenden Ausweisung ist – selbst wenn wie hier von der Rechtmäßigkeit der Regelung ausgegangen wird – zu prüfen, ob die Anwendung im konkreten Einzelfall unverhältnismäßig ist, weil insbesondere ein unverhältnismäßiger Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit oder in die durch Art. 6 GG geschützte Ehe und Familie vorliegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. März 2004, 2 BvR 1570/03, NVwZ 2004, S. 852, 854; BVerwG, Beschl. v. 30. Dezember 1993, 1 B 185/93, NVwZ 1994, S. 584). Dies könnte dann anzunehmen sein, wenn die Ausweisung gegen Art. 8 EMRK verstoßen würde. Denn die Europäische Menschenrechtskonvention ist zwar kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, sie hat aber infolge des Zustimmungsgesetzes vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 685) den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und sie hat in der Auslegung durch den EGMR Einfluss auf die Interpretation der Grundrechte des Grundgesetzes (BVerfG, Beschl. v. 1. März 2004, 2 BvR 1570/03, NVwZ 2004, S. 852 f.; s. ferner zur Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 8 EMRK bei einer zwingenden Ausweisung: OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 31. Juli 1998, 4 M 53/98, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27. November 2006, 10 ME 217/06, juris; einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK bei einer zwingenden Ausweisung bejahend: VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 25. Juli 2001, 13 S 2401/99, InfAuslR 2001, S. 2). Der ghanaische Kläger kann sich auf Art. 8 EMRK berufen, da die Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention nach Art. 1 EMRK allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I der Konvention bestimmten Rechte und Freiheiten zusichern.

Die Kammer sieht bei dem Kläger allerdings nicht derart besondere Umstände, dass die zwingende Rechtsfolge „Ausweisung“ in diesem Einzelfall nach Maßgabe von Art. 8 EMRK unverhältnismäßig ist. Dabei ist als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Ausweisung, also insbesondere der Verhältnismäßigkeit, die letzte mündliche Verhandlung des Gerichts zugrunde zu legen (BVerwG, Urt. v. 15. November 2007, 1 C 45/06, juris).

Gemäß Art. 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Art. 8 EMRK verleiht Personen, die in einem Mitgliedsstaat geboren oder in früher Kindheit eingereist sind, allerdings kein absolutes Recht, nicht aus dem Hoheitsgebiet dieses Staates ausgewiesen zu werden (EGMR, Urt. v. 28. Juni 2007 „Kaya“, juris). Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK sind Eingriffe in die Ausübung dieses Rechts statthaft, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die Ausweisung des Klägers stellt sich hier vor allem als Eingriff in sein in Deutschland entfaltetes Privatleben dar, welches das Recht des Individuums umfasst, mit anderen Menschen Beziehungen aufzubauen und zu entwickeln. Dieser Eingriff ist allerdings gesetzlich, nämlich in § 53 AufenthG, vorgesehen. Er verfolgt ferner mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Bekämpfung von Straftaten ein in Art. 8 Abs. 2 EMRK vorgesehenes Ziel und erweist sich als in einer

demokratischen Gesellschaft notwendig, weil er einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht (vgl. zu den genannten Voraussetzungen EGMR, Urte. v. 28. Juni 2007 „Kaya“, juris; Urte. v. 21. Oktober 1997 „Boujlifa“, InfAuslR 1998, S. 1 f., Urte. v. 26. März 1992 „Beldjoudi“, InfAuslR 1994, S. 86, 88).

Das verfolgte Ziel, die Bekämpfung von Straftaten, wird vorliegend nicht etwa deshalb verfehlt, weil dem Kläger, insbesondere von dem Gutachter Dr. ... attestiert wird, dass bei ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr mehr besteht, dass er erneut Straftaten begehen wird. Diese Prognose ist nicht unbedingt. Vielmehr geht der Gutachter von einem – wenn auch geringen – Restrisiko aus, welches vor allem dadurch weiter verringert werden sollte, dass er in seiner Familie reintegriert wird und therapeutisch im Rahmen einer ambulanten Therapie bzw. im Rahmen von ambulanten Gesprächen begleitet wird. Entscheidend ist aber, dass auch allein generalpräventive Gründe dem Ziel der Bekämpfung von Straftaten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK dienen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21. Dezember 2007, 3 Bf 101/07.Z).

Zu berücksichtigen sind im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK insbesondere die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und persönlichen Bindungen, die der Kläger in Deutschland hat (vgl. EGMR, Urte. v. 28. Juni 2007 „Kaya“, juris; Urte. v. 16. Juni 2005 „Sisojeva“, InfAuslR 2005, S. 349). Zu seinen Gunsten fällt ins Gewicht, dass er in Deutschland offenbar einen festen Freundes- und Bekanntenkreis hat, dass er bei seiner Mutter lebt, zu der er – das unterstellt die Kammer als wahr – ein gutes Verhältnis pflegt. Auch zu seinen Geschwistern hat der Kläger offenbar einen guten Kontakt. Diese Personen haben ihn, wie sich aus der Gefangenenpersonalakte ergibt, auch während seiner Haftzeit häufig besucht. Der Kläger ist allerdings als Erwachsener nicht mehr in einem Maße auf dieses persönliche Umfeld angewiesen wie dies bei Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden der Fall sein mag. Umgekehrt ist auch nicht ersichtlich, dass diese Personen, insbesondere seine Mutter, auf seine Hilfe oder Unterstützung angewiesen wären. Der Kläger ist ferner nicht verheiratet und hat keine Kinder. In der mündlichen Verhandlung konnte sich die Kammer davon überzeugen, dass der Kläger gute Kenntnisse der deutschen Sprache hat, was zeigt, dass er sich hier insoweit gut integriert hat. Dies ist sicherlich auch Ausdruck der langen Zeit, die der Kläger in Deutschland bisher verbracht hat. Insoweit ist im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits als vierjähriges Kind nach Deutschland gekommen ist. Dass sich der Kläger in dieser Zeit dem Land seiner Staatsangehörigkeit entfremdet hat, verkennt die Kammer nicht. Der Kläger beherrscht allerdings nach eigener Angabe die englische Sprache, die in Ghana weit verbreitet ist, sehr gut. Eine sprachliche Verständigung wäre dem Kläger daher in Ghana – auch wenn er keine Stammsprache beherrscht – möglich.

Hinsichtlich des Grades der Integration des Klägers in die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich der Kläger durch seine Straftaten mehrfach und massiv gegen die hiesige Rechtsordnung gestellt hat. Seit dem Jahr 2000 wurde der Kläger

sechsmal strafrechtlich verurteilt. Darunter waren nicht „nur“ Vermögensdelikte, sondern auch versuchter schwerer Menschenhandel sowie Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit wie vorsätzliche und gefährliche Körperverletzungen sowie räuberische Angriffe auf Kraftfahrer. Dem Kläger fällt dabei auch zur Last, dass er die Straftaten über einen beträchtlichen Zeitraum begangen hat. Er hat sich insbesondere durch die zwischenzeitlichen Verurteilungen nicht von weiteren Straftaten abhalten lassen. Ferner ist die Art der Tatbegehung zu berücksichtigen. Dabei fällt ins Auge, dass der Kläger überwiegend sehr planmäßig und insoweit mit hoher „krimineller Energie“ vorging. Er ließ sich auch von Gegenwehr seiner Opfer nicht beeindrucken. Bei seiner letzten Tat, dem räuberischen Angriff auf einen Taxifahrer am 28. Januar 2005 sprühte er dem Opfer nicht nur einmal Reizgas ins Gesicht, um an dessen Geldbörse zu gelangen, sondern nachdem dieser die Geldbörse festhielt, ein zweites Mal und beim Verlassen des Fahrzeugs sogar ein drittes Mal.

Schließlich ist auch die wirtschaftliche Einbindung des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland schwach ausgeprägt. Zwar hat er einen Hauptschulabschluss erworben und in seiner Haftzeit an verschiedenen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen. Er hat aber bis heute, im Alter von immerhin fast 26 Jahren, keine abgeschlossene Berufsausbildung, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hatte.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen ist die Ausweisung des Klägers nicht unverhältnismäßig. Hinzukommt, dass der Kläger auch ohne die Ausweisung ausreisepflichtig ist, da sein Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis mit Verfügung vom 23. Oktober 2003 bestandskräftig abgelehnt worden ist. Daher besteht die belastende Wirkung der Ausweisungsverfügung vor allem im Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG. Diese Wirkungen können auf Antrag des Klägers gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG befristet werden. Der Kläger hat einen solchen Antrag bisher nicht gestellt. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass ein solcher Antrag abgelehnt werden würde. Die Beklagte hat eine Befristung in ihrer Klagerwiderung sogar in Aussicht gestellt. Es dürfte sich hier in der Tat nicht um einen atypischen Fall handeln, der ein Absehen von der regelmäßig vorzunehmenden Befristung rechtfertigen würde.

dd) Schließlich ist nicht ersichtlich, dass sich für den Kläger unmittelbar aus den Grundrechten ein weitergehender Schutz ergibt als ihn Art. 8 EMRK in der oben dargelegten Auslegung gewährleistet.

2. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.